

# Reisen veranstalten

## Vereinshaftung



**Hans-Michael Schiller**  
Rechtsanwalt und Notar,  
Vorsitzender Verband  
Wohneigentum NRW

**Gemeinschaftliches Reisen ist beliebt. Auch in unserem Verband veranstalten Gemeinschaften, Kreis- und Bezirksverbände für ihre Mitglieder ein- oder mehrtägige Ausflüge oder Reisen. Oft ist den Verantwortlichen jedoch nicht bewusst, dass sie womöglich als Reiseveranstalter haften! Rechtsanwalt Hans-Michael Schiller gibt Tipps zur rechtlichen Abgrenzung schlichter Vereinstätigkeit von der eines Reiseveranstalters.**

Wer eine Leistung anbietet, haftet nach dem allgemeinen Vertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dafür, dass sie ordnungsgemäß und mängelfrei erbracht wird. Handelt es sich dabei um eine „Reiseveranstaltung“, gelten die Spezialregeln des Reisevertragsrechts gemäß den § 651 a des BGB neben weiteren gesetzlichen Sonderbestimmungen. Wer diese Vorschriften nicht einhält, den könnten schwerwiegende Haftungsfolgen treffen – den Verein, dessen Vorstandsmitglieder und die sonstigen Handelnden (siehe Seite 5).

### WER IST REISEVERANSTALTER?

Nach dem Gesetz ist derjenige Reiseveranstalter, der sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet, „in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen“ (= Reise) zu erbringen. Nach der Rechtsprechung ist ein Verein „Reiseveranstalter“, wenn er sich gegenüber den Teilnehmern im Rahmen der Ausschreibung (zum Beispiel in einem Prospekt oder einer Einladung) verpflichtet, mindestens zwei auf die Reise bezogene Leistungen zu erbringen, von denen keine eine ganz untergeordnete Bedeutung haben darf.

Beispiele für sogenannten „Hauptleistungen“ einer Reise:

- Transport **und** Unterbringung
- Transport **und** Verpflegung
- Unterkunft **und** organisierte Wanderungen
- Unterkunft **und** Rahmenprogramme

Reiseveranstalter kann jede natürliche oder juristische Person sein, also auch Vereine – sobald sie eine Reise verantwortlich organisieren und anbieten. Unerheblich ist, ob es sich nur um

eine Gelegenheitsveranstaltung handelt. Eine gewerbliche Tätigkeit, insbesondere, um Gewinn zu erzielen, wird nicht vorausgesetzt. Fazit: Wer tatsächlich in eigener Verantwortung die gesamten Reiseleistungen erbringen will, haftet als „Reiseveranstalter“.

### NUR ÜBLICHE VEREINSHAFTUNG

Wenn die vom Verein angebotene Reise allerdings ausschließlich eine „organisationsspezifische Ausrichtung“ hat, ist der Verein nicht Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes. Dies ist nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn der Verein mit seiner jeweiligen Aktion vornehmlich seine hauptsächlichen Vereinszwecke verwirklicht. Hier haftet er nur wie bei jeder sonstigen Vereinsveranstaltung. Zum Beispiel: Im Verband Wohneigentum könnten dies Fahrten zu einem Gartenbaulehrgang oder Besichtigungen von Wohnhäusern mit besonderem Einbruchschutz sein. Bei allen Vereinen wären das: Fahrten zu einer Schulungsveranstaltung, die die satzungsgemäßen Vereinszwecke fördert.

### ERWEITERTE HAFTUNG!

Problematisch sind Reisen, bei denen die Geselligkeit im Vordergrund steht. Die Förderung der Geselligkeit, die sicherlich wünschenswert ist, darf nicht der Hauptzweck (nur Nebenzweck!) aller gemeinnützigen Vereine sein. Es kommt also auch insoweit entscheidend darauf an, wie der Verein die Fahrt oder Reise darstellt. Besonders schwierig wird es, wenn Nichtmitglieder in den Genuss dieser Vereinsleistungen kommen und die Reise damit keine rein vereinsinterne Veranstaltung ist. Nicht immer lässt sich dies als Werbemaßnahme für neue Mitglieder begründen. Nicht das Gesamtbild der Aktivitäten des Vereines ist entscheidend, sondern das Gesamtbild jeder einzelnen Aktivität. Auch Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen können sich als „getarnte“ Reiseveranstaltung darstellen, insbesondere wenn der Verein einen Pauschalpreis für die Finanzierung der Reise verlangt und womöglich noch den Teilnehmerkreis für Dritte öffnet.



## SO SIND SIE SICHER

Um rechtlich nicht als Reiseveranstalter zu gelten ist es in diesen Fällen förderlich, wenn zumindest Teilleistungen der Fahrt von den Teilnehmern direkt mit den jeweiligen Leistungsträgern abgerechnet werden (z.B. direkte Bezahlung des Busunternehmers, der Bewirtungskosten und/oder der Übernachtungskosten vor Ort).

Wenn der Verein die Organisation und Abwicklung seiner Reise nicht in andere Hände, beispielsweise in die der bewährten „Familienheim und Garten-Leserreisen“, geben möchte, sollte er (nur) als „Bevollmächtigter“ der einzelnen Teilnehmer auftreten. So ist garantiert, dass der Verein nicht als Reiseveranstalter oder Reisevermittler zur Haftung herangezogen werden kann.

## TIPPS

**Prüfen:** Gerade die Frage, ob die Reise eine rein organisatorische Ausrichtung hat, ist schwierig zu beantworten. Deshalb ist jedem Verein nur eine vorherige juristische und steuerliche Prüfung anzuraten. Auch eine rechtzeitige Prüfung des Versicherungsschutzes des Vereins und der für diesen Handelnden ist dringend zu empfehlen!

**Anmerkung:** Lassen Sie sich von den Reiset Teilnehmern eine Vollmacht zur Haftungsbefreiung unterschreiben. Mustertext auf [www.verband-wohneigentum.de](http://www.verband-wohneigentum.de) unter: Wir über uns/Verbandsnachrichten. Das Angebot von FuG-Leserreisen finden Sie auf [www.FuG-Reisen.de](http://www.FuG-Reisen.de). Individuelle Absprachen sind möglich!

## DAS GILT, WENN SIE „REISEVERANSTALTER“ SIND

### Verantwortlichkeit

Den Verein trifft als Reiseveranstalter die volle Verantwortung und Haftung für die gesamte Reise. Dies gilt auch für Leistungen fremder Leistungsträger, sofern sich der Verein als Veranstalter dieser zur Erfüllung seiner reisevertraglich vereinbarten Leistungen bedient. Vermittelt der Verein nur die Leistungen eines Dritten (des Busunternehmers), ohne die Reise selbst zu gestalten, können ihn die reisevertraglichen Vorschriften als „Reisevermittler“ treffen (§ 651 k Absätze 3 und 4 BGB). Ein Haftungsausschluss für diese „Fremdleistungen“ ist durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Vereins nicht möglich.

### Prospektangaben

Eine Pflicht des Veranstalters, einen Prospekt herauszugeben, besteht nicht. Wird ein Prospekt aber herausgegeben, muss dieser der „Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht“ entsprechen.

### Teilnehmer informieren

Der Reiseveranstalter ist gesetzlich verpflichtet, die Teilnehmer vor Vertragsschluss sowie vor Beginn der Reise über bestimmte Details zu informieren, auf deren Darstellung aus Platzgründen hier verzichtet wird.

### Reisebestätigung

Der Reiseveranstalter hat den Teilnehmern bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung zur Verfügung zu stellen, die alle wesentlichen Angaben über die gebuchten Reiseleistungen enthält. Auch hier sind gesetzliche Vorgaben zu beachten.

### Absicherung des Reisepreises

Es besteht die Pflicht die Reisenden im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters abzusichern (§ 651 k BGB). Der Reiseveranstalter hat den Reisenden

einen Versicherungsschein zu übergeben, in dem bestätigt wird, dass der Reisende einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles hat. Der Reiseveranstalter darf keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise fordern oder annehmen, bevor er dem Reisenden diesen Versicherungsschein übergeben hat.

### Ausnahmen:

Diese Pflichten bestehen ausnahmsweise dann nicht, wenn der Verein „nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet“, wobei ein oder zwei Veranstaltungen im Jahr von der Rechtsprechung noch als „gelegentlich“ angesehen werden. Von „gelegentlich“ kann aber auch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn im Voraus ein Jahresprogramm für die Reisen des Vereins festgelegt wird.

**Wichtig:** Wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung mit einschließt und der Reisepreis 75,00 Euro nicht übersteigt, entfallen ebenfalls die vorstehend erwähnten Pflichten eines Reiseveranstalters (§ 651 k Abs. 6 BGB).

### Steuerliche Konsequenzen

Betätigt sich ein gemeinnütziger Verein als Reiseveranstalter, handelt es sich um wirtschaftliche Aktivitäten im steuerlichen Sinn. Die Gemeinnützigkeit des Vereins kann gefährdet sein, wenn diese Tätigkeiten keine untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu den übrigen satzungsgemäßen Aufgaben haben. Außerdem kann eine für die Gemeinnützigkeit rechtlich schädliche Mittelverwendung vorliegen, wenn der Verein zur Finanzierung derartiger Aktivitäten Vereinsgelder verwendet und/oder diese den eigenen Mitgliedern oder Dritten gibt.